

Friedhofsordnung

1. Dieser Friedhof ist ein „**Privatfriedhof**“, betreten auf eigene Gefahr.
2. Verwaltung, Beaufsichtigung, Gestaltung und das Bestattungswesen obliegen dem Friedhofsverein.
3. Das Betragen und Verhalten auf dem Friedhof muss der Würde des Ortes entsprechen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Vorstand, Friedhofswärter) ist Folge zu leisten.
4. Der Friedhof ist bei Tageslicht für jedermann zugänglich. Nach Einbruch der Dunkelheit darf der Friedhof nicht mehr betreten werden.
5. Kinder unter 10 Jahren sollten den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
6. Das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt werden.
7. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden (ausnahmen sind pflegefreie Grabstätten, hier dürfen **keine** gärtnerischen Tätigkeiten erfolgen). Es sind nur Gewächse zu verwenden, welche die angrenzenden Gräber nicht stören. Das bestreuen der Gräber mit Kies, Blähton, Lavastein oder das Abdecken mit Platten ist verboten.
8. Grablichter dürfen **ausschließlich** in hierfür zugelassenen Grablampen auf dem Friedhof / Gräbern aufgestellt werden (es dürfen keine Grablichter auf pflegefreien Gräbern, an Baum- oder Partnerbaum-Grabstellen aufgestellt werden).
9. Für Grabeinfassungen und das Aufstellen von Grabsteinen ist vorher die Genehmigung des Friedhofsvorstandes einzuholen.
10. Sämtliche Grabstätten, einschließlich der Kaufgräber, bleiben Eigentum des Friedhofsvereins. Bei Kaufgräbern wird lediglich das Nutzungsrecht für die Dauer von 30 (Urnengräber 20) Jahren erworben. Dies ist nicht übertragbar. Bei Doppelgräbern ist das Nutzungsrecht auf den Letztverstorbenen neu zu erwerben.
11. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt: a) bei Erwachsenen 30 Jahre und b) bei Kindern bis zu 5 Jahren 20 Jahre, c) bei Urnengräbern 20 Jahre.
Das Nutzungsrecht aller Gräber endet mit Ablauf der Ruhefrist.
12. Der Friedhofsverein ist berechtigt, für die Einebnung von Grabstätten eine Gebühr zu erheben.
13. Hunde sind stets an der Leine zu führen.
14. Verwelkte Kränze, Blumen, Papier u.ä. sind nach Abfallart zu trennen und gehören in die hierfür aufgestellten Behälter / Container.
15. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften hat die Friedhofsverwaltung das Recht erforderliche Änderungen vorzunehmen und die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Bitte helfen Sie mit, den Friedhof in Ordnung zu halten.